

BGer 8C_334/2021 vom 5. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_334_2021

FR: TF 8C_334/2021 du 5 octobre 2021

IT: TF 8C_334/2021 del 5 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt habe, indem sie erkannt hat, dass sich der Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers seit Erlass der Verfügung vom 30. Mai 2016, mit der die IV-Stelle einen Anspruch auf Invalidenrente verneint hatte, bis zum Zeitpunkt der Verfügung vom 30. Juni 2020 in revisionsrechtlich erheblicher Weise verändert haben. Die Vorinstanz hat die bei der Beurteilung des Streitgegenstandes zu beachtenden rechtlichen Grundlagen (Art. 17 Abs. 1 ATSG ; BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen) zutreffend dargelegt. Richtig sind auch ihre Erwägungen zum Beweiswert medizinischer Unterlagen. Darauf wird verwiesen.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat erkannt, dass zur Beurteilung des Streitgegenstandes auf die in allen Teilen schlüssigen Stellungnahmen des RAD vom 8. Mai und 17. Juni 2020 abgestellt werden könne. Danach hätten sich der Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit seit der Begutachtung durch die Dres. med. B._____ und C._____ im Jahre 2016 nicht wesentlich verändert. Dies stehe in Einklang mit den Angaben des Hausarztes, der von seither gleich gebliebenen Befunden spreche. Aus dem Umstand, dass der Hausarzt am 17. Januar 2020 von Suizidgedanken berichtet habe, weshalb die ab 6. Januar 2020 gewährte Eingliederungsmassnahme (Belastbarkeitstraining) sofort und vorzeitig abgebrochen worden sei, könne der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die gemäss Einschätzung der RAD-Ärzte vom Beschwerdeführer gemäss Akten an Krücken gehend demonstrierte Behinderungsüberzeugung sei vom Hausarzt jeweils zum Anlass genommen worden, ihm eine vollständige Arbeitsunfähigkeit zu bescheinigen und ihn von beruflichen Eingliederungsmassnahmen zu dispensieren. Dem frühen Abbruch des Belastbarkeitstrainings könne daher keine massgebliche Bedeutung zur Beurteilung des Streitgegenstandes beigemessen werden, zumal auch im Kurzbericht der Institution G._____ vom 27. Januar 2020 einzig das selbstlimitierende Verhalten des Beschwerdeführers geschildert werde, was mit den Befunden der Dres. B._____ und C._____ gut übereinstimme. Die Mitglieder des Ärztezentrums H._____ AG benannten namentlich im Bericht vom 15. Juni 2020, mit dem sie hauptsächlich advokatorisch aufträten, keine neuen Aspekte, die den Fachärzten des RAD unbekannt oder von ihnen ungewürdigt geblieben seien. Zusammengefasst bestünden keine auch nur geringen Zweifel an der Zuverlässigkeit der Auskünfte der Fachärzte des RAD.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer wiederholt in allen wesentlichen Teilen wortwörtlich die in der kantonalen Beschwerde vorgebrachten Rügen, ohne sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen. Damit genügt die Beschwerde den Anforderungen von

Art. 95 lit. a und 97 Abs. 1 BGG in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG nicht, wonach in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (vgl. BGE 140 V 22 E. 7.1). Soweit der Beschwerdeführer zudem behauptet, die Vorinstanz habe sich mit seinen suizidalen Äusserungen nicht befasst und zudem einen Bericht des Spitals D._____ (Dr. med. I._____, Oberarzt) vom 11. Juni 2018 übergangen, trifft dies offensichtlich nicht zu. Gleichermassen fehlt geht - nach der vorinstanzlich verneinten Änderung des Gesundheitszustands - sein Einwand, dass kein strukturiertes Beweisverfahren durchgeführt worden sei.

E. 2.3

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten hat aufgrund der Ausführungen im angefochtenen Urteil als offensichtlich unbegründet zu gelten, und sie kann im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG in Verbindung mit Abs. 3 BGG abgewiesen werden, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

E. 3

Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren wird infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Demnach trägt der unterliegende Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.